

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für KFZ-Verkäufer

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Carma Cars GmbH (im folgenden „Carma“) bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages (insbesondere Kfz-Vermittlungsvertrages), Angebotes, Kostenschätzung und jeder sonstigen rechtsgeschäftlichen Erklärung der Carma gegenüber dem Auftraggeber.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Carma wird mit Abschluss eines Vermittlungsvertrages damit betraut, den Verkauf eines im Vertrag näher bezeichneten PKW zu vermitteln. Im Detail wird Carma:

- Interessenten Unterlagen und Angebote des Auftraggebers betreffend PKW präsentieren;
- nach Möglichkeit einen Besichtigungstermin mit dem Interessenten in Österreich organisieren (sofern gewünscht);
- nach Annahme eines Angebotes durch den Interessenten dem Auftraggeber den Käufer namhaft machen;
- dem Interessenten einen unterschriftsreifen PKW-Kaufvertrag des Auftraggebers übermitteln, mit welchem der PKW erworben werden kann;
- nach Wunsch bei der Organisation der Übergabe des PKW unterstützen.

2.2. Sofern es sich um einen PKW handelt, der nicht in Österreich zugelassen ist („Importfahrzeug“), wird Carma sämtliche behördlichen Schritte übernehmen, damit der PKW vor österreichischen Behörden denselben rechtlichen Status wie ein in Österreich zugelassener PKW hat. Dies umfasst jedoch nicht Besichtigungen und Probefahrten von Importfahrzeugen. Sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Fahrzeugexport sind gesondert zu vereinbaren.

2.3. Carma wird sich nach Möglichkeit bemühen, einen entsprechenden Käufer für PKW des Auftraggebers zu finden. Carma schuldet jedoch keinen Erfolg.

2.4. Carma ist berechtigt, auch für andere Autoverkäufer und auch für Interessenten tätig zu werden. In diesem Fall ist Carma zu strenger Unparteilichkeit verpflichtet.

2.5. Carma handelt stets in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko. Carma besitzt keine Vollmacht, für den Auftraggeber PKW-Kaufverträge abzuschließen. Dies kann gesondert vereinbart werden.

2.6. Carma ist berechtigt, in unbegrenztem Umfang für Dritte tätig zu werden und insbesondere auch mit Dritten Maklerverträge abzuschließen.

2.7. Carma verpflichtet sich, gegenüber KFZ-Interessenten und dem Auftraggeber wissentlich

keine unrichtigen, unvollständigen oder irreführenden Angaben oder Erklärungen abzugeben.

2.8. Der Auftraggeber verpflichtet sich neben der Zahlung der Vergütung gemäß Punkt 3. dieser AGB, Carma bei Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit redlich zu unterstützen. Der Auftraggeber wird Carma darüber hinaus bei einer Änderung seiner Verkaufsabsicht hierüber unverzüglich schriftlich informieren.

3. Vergütung

3.1. Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Die Vergütung enthält ein Fixhonorar, welches unabhängig von einem Kaufvertragsabschluss Carma zusteht und/oder ein Erfolgshonorar. Falls im Einzelfall nichts vereinbart wurde, gilt ein Fixhonorar von EUR 500,- und ein Erfolgshonorar von 3% des Kaufpreises jeweils zzgl. 20% USt. als vereinbart.

3.2. Der Auftraggeber ist zur Bezahlung des Fixhonorars bei Unterfertigung des Kfz-Vermittlungsvertrages verpflichtet.

3.3. Der Auftraggeber ist zur Bezahlung des Erfolgshonorars an Carma verpflichtet, falls ein Kaufvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Interessenten abgeschlossen wurde. Carma wird dem Auftraggeber erst nach Bezahlung des Erfolgshonorars den Käufer namhaft machen und ein Exemplar des unterfertigten Kaufvertrages übermitteln.

3.4. Das Erfolgshonorar wird zur Zahlung fällig, sobald die oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

3.5. Die Vergütung ist auf ein von Carma genanntes Bankkonto zu überweisen.

4. Vertragsbeginn und -dauer

4.1. Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich gekündigt werden.

4.2. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die jeweils andere Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags in schriftlicher Form und ohne Einhaltung einer Frist oder eines Termins berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendes Vermögens abgewiesen wird;
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Vertragspartei derart verschlechtern, dass die andere Vertragspartei berechnete Zweifel an der Leistungsfähigkeit der anderen Vertragspartei hat;
- eine Vertragspartei Handlungen gesetzt hat, um der anderen Vertragspartei in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen,
- eine Vertragspartei mit der Erbringung ihrer Leistungen trotz Fälligkeit und Setzung einer angemessenen Nachfrist unberechtigt in Verzug ist;
- eine Vertragspartei gegen sonstige Bestimmungen dieses Vertrags trotz Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist bzw.

im Wiederholungsfall diesfalls auch ohne Abmahnung und Nachfristsetzung, verstößt.

4.3. Weder die ordentliche noch die außerordentliche Kündigung berühren den Anspruch auf Vergütung gemäß Punkt 3.

5. Haftung /Gewährleistung

5.1. Carma haftet für sämtliche Schäden, sofern Carma grobes Verschulden angelastet werden kann (Ausnahme Personenschäden).

5.2. Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuchs handelt, sind sämtliche Ansprüche des Auftraggebers binnen 6 Monaten nach Kenntnis geltend zu machen und werden Schäden ersetzt, soweit es sich nicht um bloße Vermögensschäden handelt.

5.3. Es kann keinerlei Haftung daraus abgeleitet werden, dass Carma einen PKW nicht vermitteln kann. Außerdem haftet Carma nicht für Informationen eines KFZ-Interessenten soweit Carma diese Informationen nach bestem Wissen an den Auftraggeber lediglich weitergeleitet hat.

5.4. Carma haftet weiters nicht für die Bonität des Käufers bzw. hinsichtlich der Angemessenheit des Kaufpreises.

5.5. Carma ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Angaben des Interessenten auf deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, sondern darf auf deren Richtigkeit vertrauen. Gleiches gilt für Angaben des Auftraggebers. Soweit der Auftraggeber Carma schuldhaft unrichtige Informationen erteilt, haftet er Carma für die dadurch entstehenden Schäden und (allenfalls frustrierten) Aufwendungen.

5.6. Carma gewährleistet nicht und haftet nicht dafür, dass ein Interessent nach den Anforderungen des Auftraggebers gefunden werden kann.

5.7. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Unternehmensgesetzbuchs ist die Gewährleistung zur Gänze ausgeschlossen.

5.8. Carma haftet nicht für die erfolgte Übergabe des Kaufpreises. Es obliegt dem Auftraggeber, Schritte, wie Übergabe und Bezahlung des Kaufpreises direkt mit dem PKW-Verkäufer zu vereinbaren.

5.9. Alternativ zu 5.8. oben können die Vertragsparteien gesondert vereinbaren, dass Carma oder ein dritter Treuhänder treuhändig den Kaufpreis und den PKW entgegennimmt und sich verpflichtet, den Kaufpreis erst an den Verkäufer auszubezahlen, wenn der Verkäufer den betreffenden PKW an Carma bzw den Treuhänder geliefert hat und den PKW erst zu übergeben, wenn der Kaufpreis eingelangt ist.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

6.1. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen oder damit in Zusammenhang

stehen, wird das sachlich für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht vereinbart.

6.2. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem, materiellem Recht unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Schriftformerfordernis und Zustellung

7.1. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieser Vereinbarung der Schriftform. Von dem Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich abgegangen werden.

7.2. Sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag sind der anderen Vertragspartei an der zuletzt bekannt gegebenen Adresse zuzustellen. Damit gilt die Zustellung auch dann als bewirkt, wenn sich die Geschäftsanschrift einer Vertragspartei ohne schriftliche Anzeige der aktuellen Adresse geändert hat.

8. Teilunwirksamkeit/salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags und/oder eine seiner Nebenbestimmungen aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder undurchführbar sein/werden, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw. verstoßen) oder sollte dieses Vertragswerk einschließlich einer seiner Nebenbestimmungen eine Lücke aufweisen, dann wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die übrigen Bestimmungen sind so auszulegen, dass der juristische und wirtschaftliche Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst erreicht wird. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder in Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben bzw. gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist der Auftraggeber nicht zur Einstellung, Verzögerung oder sonstigen Beeinträchtigung seiner Leistungen berechtigt.

9.2. Der Vertrag samt AGB wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jede Vertragspartei ein Exemplar erhält.

Stand: März 2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für KFZ-Interessenten

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Carma Cars GmbH (im folgenden „Carma“) bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages (insbesondere Kfz-Vermittlungsvertrages), Angebotes, Kostenschätzung und jeder sonstigen rechtsgeschäftlichen Erklärung der Carma gegenüber dem Auftraggeber.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Carma wird mit Abschluss eines Vermittlungsvertrages damit betraut, den Kauf eines im Vertrag näher bezeichneten PKW zu vermitteln. Im Detail wird Carma:

- dem Auftraggeber (nach Möglichkeit) Unterlagen über PKW präsentieren, die den Kriterien des Auftraggebers entsprechen;
- nach Möglichkeit einen Besichtigungstermin in Österreich organisieren (sofern es sich nicht um ein Importfahrzeug handelt);
- nach Annahme durch den Auftraggeber dem Auftraggeber den Verkäufer namhaft machen;
- dem Auftraggeber einen unterschrittsreifen PKW-Kaufvertrag übermitteln, mit welchem der PKW erworben werden kann;
- nach Wunsch bei der Organisation der Übergabe des PKW unterstützen.

2.2. Sofern es sich um einen PKW handelt, der nicht in Österreich zugelassen ist („Importfahrzeug“), wird Carma sämtliche behördlichen Schritte übernehmen, damit der PKW vor österreichischen Behörden denselben rechtlichen Status wie ein in Österreich zugelassener PKW hat. Dies umfasst jedoch nicht Besichtigungen und Probefahrten von Importfahrzeugen.

2.3. Carma wird sich nach Möglichkeit bemühen, einen entsprechenden Personenkraftwagen für den Auftraggeber zu finden. Carma schuldet jedoch keinen Erfolg.

2.4. Carma ist berechtigt, auch für Autoverkäufer tätig zu werden. In diesem Fall ist Carma zu strenger Unparteilichkeit verpflichtet.

2.5. Carma handelt stets in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko. Carma besitzt keine Vollmacht, für den Auftraggeber PKW-Kaufverträge abzuschließen. Dies kann gesondert vereinbart werden.

2.6. Carma ist berechtigt, in unbegrenztem Umfang für Dritte tätig zu werden und insbesondere auch mit Dritten Maklerverträge abzuschließen.

2.7. Carma verpflichtet sich, gegenüber KFZ-Verkäufern und dem Auftraggeber wissentlich keine unrichtigen, unvollständigen oder irreführenden Angaben oder Erklärungen abzugeben.

2.8. Der Auftraggeber verpflichtet sich neben der Zahlung der Vergütung gemäß Punkt 3. dieser AGB, Carma bei Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit redlich zu unterstützen. Der Auftraggeber wird Carma darüber hinaus bei einer Änderung seiner Kaufabsicht hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich darüber hinaus, Carma jene Personen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, die sich direkt an den Auftraggeber gewendet haben.

3. Vergütung

3.1. Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Die Vergütung enthält ein Fixhonorar, welches unabhängig von einem Kaufvertragsabschluss Carma zusteht und/oder ein Erfolgshonorar. Falls im Einzelfall nichts vereinbart wurde, gilt ein Fixhonorar von EUR 500,- und ein Erfolgshonorar von 3% des Kaufpreises jeweils zzgl. 20% USt. als vereinbart.

3.2. Der Auftraggeber ist zur Bezahlung des Fixhonorars bei Unterfertigung des Kfz-Vermittlungsvertrags verpflichtet.

3.3. Der Auftraggeber ist zur Bezahlung des Erfolgshonorars an Carma verpflichtet, falls Carma dem Auftraggeber einen PKW namhaft gemacht hat und der Auftraggeber Carma gegenüber angegeben hat, dass er das Angebot annehmen möchte und einen entsprechenden Kaufvertragsabschluss zwischen dem Auftraggeber und dem Verkäufer des namhaft gemachten PKWs beabsichtigt. Carma wird dem Auftraggeber erst nach Bezahlung des Erfolgshonorars den Verkäufer namhaft machen.

3.4. Das Erfolgshonorar wird zur Zahlung fällig, sobald die oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

3.5. Die Vergütung ist auf ein von Carma genanntes Bankkonto zu überweisen.

4. Vertragsbeginn und -dauer

4.1. Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich gekündigt werden.

4.2. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die jeweils andere Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags in schriftlicher Form und ohne Einhaltung einer Frist oder eines Termins berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendes Vermögens abgewiesen wird;
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Vertragspartei derart verschlechtern, dass die andere Vertragspartei berechnete Zweifel an der Leistungsfähigkeit der anderen Vertragspartei hat;
- eine Vertragspartei Handlungen gesetzt hat, um der anderen Vertragspartei in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen,

- eine Vertragspartei mit der Erbringung ihrer Leistungen trotz Fälligkeit und Setzung einer angemessenen Nachfrist unberechtigt in Verzug ist;
- eine Vertragspartei gegen sonstige Bestimmungen dieses Vertrags trotz Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist bzw. im Wiederholungsfall diesfalls auch ohne Abmahnung und Nachfristsetzung, verstößt.

4.3. Weder die ordentliche noch die außerordentliche Kündigung berühren den Anspruch auf Vergütung gemäß Punkt 3.

5. Haftung /Gewährleistung

5.1. Carma haftet für sämtliche Schäden, sofern Carma grobes Verschulden angelastet werden kann (Ausnahme Personenschäden).

5.2. Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuchs handelt, sind sämtliche Ansprüche des Auftraggebers binnen 6 Monaten nach Kenntnis geltend zu machen und werden Schäden ersetzt, soweit es sich nicht um bloße Vermögensschäden handelt.

5.3. Es kann keinerlei Haftung daraus abgeleitet werden, dass Carma einen gewünschten PKW nicht vermitteln kann. Außerdem haftet Carma nicht für Informationen eines KFZ-Verkäufers soweit Carma diese Informationen nach bestem Wissen an den Auftraggeber lediglich weitergeleitet hat.

5.4. Carma haftet weiters nicht für die Beschaffenheit oder allfällige Mängel der vermittelten PKWs bzw. hinsichtlich der Angemessenheit des Kaufpreises. Carma haftet nicht für das Bestehen einer Herstellergarantie und für das Bestehen von Gewährleistungsrechten, insbesondere bei Importfahrzeugen.

5.5. Carma ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Angaben des KFZ-Verkäufers auf deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, sondern darf auf deren Richtigkeit vertrauen. Gleiches gilt für Angaben des Auftraggebers. Soweit der Auftraggeber Carma schuldhaft unrichtige Informationen erteilt, haftet er Carma für die dadurch entstehenden Schäden und (allenfalls frustrierten) Aufwendungen.

5.6. Carma gewährleistet nicht und haftet nicht dafür, dass ein PKW nach den Anforderungen des Auftraggebers gefunden werden kann. Auch kann Carma nicht gewährleisten, dass es sich bei dem Kaufpreis eines PKW um den besten am Markt erzielbaren Preis handelt.

5.7. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Unternehmensgesetzbuchs ist die Gewährleistung zur Gänze ausgeschlossen.

5.8. Carma haftet nicht für die erfolgte Übergabe des PKW. Es obliegt dem Auftraggeber, den Vertragsabschluss zu tätigen und nachfolgende Schritte, wie Übergabe und Bezahlung des Kaufpreises direkt mit dem PKW-Verkäufer zu vereinbaren.

5.9. Alternativ zu 5.8. oben können die Vertragsparteien gesondert vereinbaren, dass

Carma oder ein dritter Treuhänder treuhändig den Kaufpreis und den PKW entgegennimmt und sich verpflichtet, den Kaufpreis erst an den Verkäufer auszubezahlen, wenn der Verkäufer den betreffenden PKW an Carma bzw den Treuhänder geliefert hat und den PKW erst zu übergeben, wenn der Kaufpreis eingelangt ist.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

6.1. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen oder damit in Zusammenhang stehen, wird das sachlich für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht vereinbart.

6.2. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem, materiellem Recht unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Schriftformerfordernis und Zustellung

7.1. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieser Vereinbarung der Schriftform. Von dem Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich abgegangen werden.

7.2. Sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag sind der anderen Vertragspartei an der zuletzt bekannt gegebenen Adresse zuzustellen. Damit gilt die Zustellung auch dann als bewirkt, wenn sich die Geschäftsanschrift einer Vertragspartei ohne schriftliche Anzeige der aktuellen Adresse geändert hat.

8. Teilunwirksamkeit/salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags und/oder eine seiner Nebenbestimmungen aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder undurchführbar sein/werden, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw. verstoßen) oder sollte dieses Vertragswerk einschließlich einer seiner Nebenbestimmungen eine Lücke aufweisen, dann wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die übrigen Bestimmungen sind so auszulegen, dass der juristische und wirtschaftliche Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst erreicht wird. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder in Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben bzw. gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist der Auftraggeber nicht zur Einstellung, Verzögerung oder sonstigen Beeinträchtigung seiner Leistungen berechtigt.

9.2. Der Vertrag samt AGB wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jede Vertragspartei ein Exemplar erhält.

Stand: März 2017